

DEUTSCH- TÜRKISCHE WIRTSCHAFTSVEREINIGUNG E.V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutsch-Türkische Wirtschaftsvereinigung e. V.“ im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist München. Die Vereinsräume befinden sich in der Westenriederstraße 49, 80331 München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der aktuellen Abgabeordnung.
2. Zweck der Satzung ist die Förderung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Türkei und der Bundesrepublik Deutschland und Unterstützung von Maßnahmen aller Art im Bereich von Kultur und Wissenschaft durch
 - Organisation und Förderung kultureller und wissenschaftlicher Veranstaltungen und Austauschprogramme;
 - Förderung der wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen der Türkei und der Bundesrepublik Deutschland (z.B. durch Organisation von Seminaren, Symposien, Kongressen und Informationsveranstaltungen; ferner Einrichtung von Informationscentern bzw. Vertretungen in der Türkei und den Bundesländern, um für die jeweiligen Standorte zu werben und Interessenten über alle investitionsrelevanten Angelegenheiten zu informieren.);
 - Ein Hauptaugenmerk der Deutsch-Türkischen Wirtschaftsvereinigung gilt der Förderung der wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Türkei, sowie allen Ländern und Regionen, zu denen die Türkei eine Brückenfunktion unterhält. Hierin werden ausdrücklich genannt: Israel, und arabische Staaten im Nahen Osten und in der Golfregion, die türkischsprachigen mittelasiatischen Staaten Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, und Kirgizistan. Weiterhin setzt sich die Deutsch-Türkische Vereinigung für die Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Aserbeidschan bzw. Georgien, die räumlich, wirtschaftlich und historisch eng mit der Türkei verbunden sind.
 - Ein weiteres und wichtiges Ziel der Deutsch-Türkischen Wirtschaftsvereinigung ist die Förderung der Neuen Technologien (z. B. Erneuerbare Energien)

und der IT -Branche durch Austausch und Vertretungen in den satzungsgemäß genannten Standorten.

- Mitwirkung an Ausstellungen und Messen in der Bundesrepublik Deutschland und in der Türkei;
 - Förderung des Erfahrungsaustausches über angewandte Forschung;
 - Sammlung, Herausgabe und Auswertung von Veröffentlichungen, die geeignet sind, dem Zweck des Vereins zu dienen;
 - Pflege von Beziehungen zu den Medien in beiden Ländern, um Erkenntnisse und Erfahrungen des Vereins einem möglichst großen Personenkreis zu vermitteln.
 - Förderung von Koproduktionen im Entertainment-Bereich.
3. Der Verein fördert die Beziehungen zwischen der Türkei und der Europäischen Union. In diesem Zusammenhang unterstützt der Verein den Antrag der Republik Türkei auf Vollmitgliedschaft in der Europäischen Union und damit verbundener Prozesse.
4. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten auch keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten sie auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, wenn sie den Verein fördern wollen. Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder entscheidet das Präsidium. Gegen einen ablehnenden Beschluss kann binnen 14 Tagen nach Erhalt einer Mitteilung über die Ablehnung Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
2. Der Austritt aus dem Verein kann jeweils zum Jahresende erfolgen. Er ist spätestens bis zum 30. Juni durch eingeschriebenen Brief an den Präsidenten zu erklären.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins gefährdet oder seinen Zielen zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich zuzustellen. Ein Ausschlussgrund gilt als gegeben, wenn ein Mitglied trotz dreimaliger Aufforderung seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt. Der Ausgeschlossene kann binnen 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über seinen Ausschluss Berufung einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

4. Das Präsidium kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4 Beiträge

Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Beitragsordnung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von jeder Zahlungspflicht befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. das Präsidium
2. der Beirat
3. der Kassenprüfer
4. die Mitgliederversammlung

§ 6 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, einem oder zwei Vizepräsidenten und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Sie werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode führen sie ihre Geschäfte so lange fort, bis eine Neuwahl erfolgt.
2. Der Präsident befasst sich mit allen zur Leitung des Vereins gehörenden Angelegenheiten.
3. Ist der Präsident an der Ausübung seines Amtes verhindert, so vertritt ihn der bzw. ein Vizepräsident. Sind zwei Vizepräsidenten gewählt, so bestimmt der Präsident die Reihenfolge, in der sie ihn vertreten.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, bzw. die Präsidentin, der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten.

§ 7 Der Beirat

Das Präsidium kann ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins als Mitglieder des Beirats berufen. Die Berufung gilt jeweils für vier Jahre. Der Beirat wird in besonderen Fällen, welche den Verein und seine Arbeit betreffen, vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten einberufen. Der Beirat hat die

Aufgabe, das Präsidium zu beraten. Die Mitgliederversammlung kann Vorschläge für die Berufung in den Beirat machen.

§ 8 Der Kassenprüfer

Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Seine Amtszeit entspricht der des Vorstands.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung, die durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten einberufen wird, hat innerhalb der ersten sechs Monate jeden zweiten Kalenderjahres stattzufinden. Der Präsident kann im Bedarfsfall jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies von der Mehrheit des Präsidiums oder einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss allen Mitgliedern mindestens 30 Tage vorher unter genauer Angabe der Tagesordnung zugesandt werden. Zusatzanträge zur Tagesordnung müssen spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem Präsidium schriftlich eingereicht werden.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Am Erscheinen verhinderte Mitglieder können ihr Stimmrecht durch eine schriftliche Bevollmächtigung auf ein anderes Mitglied übertragen. Ein Mitglied kann jedoch höchstens drei fremde Stimmrechte als Bevollmächtigter ausüben.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident.
5. Der Vorsitzende in der Mitgliederversammlung erstattet über alle durchgeführten Arbeiten und Pläne des Vereins Bericht. Ferner berichtet der Kassenprüfer über das Ergebnis seiner Feststellungen.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Änderungen der Satzung, wählt den Präsidenten, die Vizepräsidenten, die weiteren Präsidiumsmitglieder und einen Kassenprüfer, entlastet das Präsidium und beschließt über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Die vorschriftsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig; sie entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsvorsitzenden den Ausschlag.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Protokolle zu führen, die von dem Versammlungsvorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet werden müs-

sen. Der Protokollführer wird jeweils bei Beginn der Versammlung von den anwesenden Mitgliedern gewählt.

9. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Mitgliedsbeitrag.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Anträge zur Änderung der Satzung müssen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unterstützt werden. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.
2. Jede die Gemeinnützigkeit des Vereins betreffende Satzungsänderung ist vorher mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zu Hälfte dem DIHT und der TOBB (der türkischen Union der Handelskammer) zu, um es für alle geeigneten Maßnahmen zu verwenden, die zur Verbesserung und Vermehrung der deutsch-türkischen Wirtschaftsmaßnahmen beitragen.

München , Mart 2003